

(5) Bei schuldhafter Schadensverursachung, die die Schadenshöhe von 50,— Mark nicht übersteigt, ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung berechtigt, die Ersatzleistung ohne Inanspruchnahme des Rechtsweges durch Verfügung durchzusetzen.

## §46

Erkennt ein Strafgefangener den schuldhaft verursachten Schaden freiwillig an und erklärt er sich zum Ersatz bereit, so kann die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden.

## §47

Den Strafgefangenen wird gewährleistet:

1. eine angemessene Verpflegung, Unterbringung und Ausstattung;
2. eine nach den Grundsätzen des Leistungsprinzips und nach der Vollzugsart differenzierte Vergütung für die geleistete Arbeit;
3. die aktive Mitarbeit an Produktionsberatungen, Wettbewerben und am Neuererwesen;
4. der Briefwechsel mit Familienangehörigen und der Empfang von Besuch; im Interesse der Erziehung können die persönlichen Verbindungen auf andere Personen ausgedehnt werden; die persönlichen Verbindungen werden überwacht;
5. der Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen;
6. der Erwerb von Lebensmitteln und Gegenständen des persönlichen Gebrauchs;
7. die Wahrung ihrer Interessen in persönlichen Angelegenheiten vor den Gerichten der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen;
8. Beschwerden und Gesuche einzureichen.

## §48

Einbeziehung Strafgefangener in die Erziehungsarbeit

(1) Zur Entwicklung und Förderung des Verantwortungsbeußtseins, des Kollektivgeistes und zur Selbsterziehung der Strafgefangenen sind sie durch die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung aktiv in die Erziehungsarbeit einzubeziehen.

(2) Die Übertragung besonderer Aufgaben und Verantwortung an Strafgefangene hat sich auf die Arbeit, die Durchsetzung und Einhaltung der Ordnung und Disziplin, die sinnvolle Gestaltung der arbeitsfreien Zeit, die allgemeine und berufliche Qualifizierung sowie auf die Aus- und Weiterbildung zu beziehen.

## §49

Strafgefangenen wird bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung in angemessener Form ermöglicht.

## §50

(1) Strafgefangenen steht gegen, die Anwendung von Disziplinar- und Sühnmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadensersatzleistungen nach § 45 Abs. 5 dieses Gesetzes das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Beschwerden sind an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung zu richten.

(3) Falls der Leiter der Strafvollzugseinrichtung der Beschwerde nicht abhilft, ist diese unverzüglich dem Obersten Vollzugsorgan zur Entscheidung vorzulegen; der zuständige Staatsanwalt ist zu informieren.

## Kapitel VII

Aufschub, Unterbrechung, Aussetzung  
und Beendigung des Strafvollzuges

## §51

(1) Der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug kann auf Antrag Verurteilter bis zu sechs Monaten aufgeschoben werden, wenn durch die Vollstreckung ihm oder seiner Familie erhebliche, über den Zweck der Strafe hinausgehende Nachteile entstehen und diese durch den Aufschub des Strafvollzuges zu beseitigen oder zu mildern sind.

(2) Der Aufschub des Strafvollzuges kann unbefristet gewährt werden, wenn der Verurteilte wegen einer schweren Erkrankung ärztlicher Behandlung bedarf.

(3) Der Aufschub des Strafvollzuges ist zu gewähren, wenn ein Verurteilter geisteskrank geworden ist.

## §52

(1) Einer Schwangeren, die wegen eines Vergehens verurteilt wurde, ist der Aufschub des Strafvollzuges zu gewähren. Davon kann nur abgesehen werden, wenn das asoziale Vorleben und die Persönlichkeit der Verurteilten erwarten lassen, daß sie die bisherige Lebensweise fortsetzt und damit das Leben und die Gesundheit des zu erwartenden Kindes gefährden könnte. Bei der Verurteilung wegen eines Verbrechens kann Aufschub des Strafvollzuges gewährt werden.

(2) Der Aufschub des Strafvollzuges ist bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren. Er kann verlängert werden, wenn das durch einen Kreisarzt empfohlen wird.

## §53

(1) Der Aufschub des Strafvollzuges wird durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung verfügt. Der zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten.

(2) Mit der Gewährung des Aufschubes können dem Verurteilten Auflagen erteilt werden, um zu sichern, daß er sich dem Strafvollzug nicht entzieht. Erfüllt ein Verurteilter diese Auflagen nicht, ist der sofortige Strafvollzug anzuordnen.

## §54

Entlassung aus dem Strafvollzug

Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen, wenn die Strafzeit beendet ist, eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, ein Gnadenentscheid vorliegt, eine Unterbrechung des Strafvollzuges angeordnet ist oder die Voraussetzungen für den Strafvollzug weggefallen sind.

## §55

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung haben laufend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Straftat, der Persönlichkeit und des Gesamtverhaltens der Strafgefangenen, insbesondere ihrer positiven Entwicklung während des Strafvollzuges, ihrer Disziplin und Arbeitsleistungen, die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind.

(2) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem zuständigen Gericht ein begründeter Antrag zu unterbreiten. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung sind in geeigneten Fällen Maßnahmen entsprechend § 45 Abs. 3 des Strafgesetzbuches anzulegen.

Unterbrechung des Strafvollzuges

## §56

(1) Der Strafvollzug ist zu unterbrechen, wenn

1. der Krankheitszustand Strafgefangener ständig fremde Hilfe erfordert und die Schwere der Straftat sowie der noch zu verbüßende Straf rest dies zulassen;